

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1078/2014
Datum RR-Sitzung: 3. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 666067
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Stiftung Schweizerisches Alpines Museum. Genehmigung des Leistungsvertrags 2015 und des damit verbundenen Kantonsbeitrags. Objektkredit

1 Gegenstand

Das Alpine Museum der Schweiz (ALPS) ist seit 1905 respektive 1933 (Stiftungsgründung) ein in der Schweiz einzigartiges Museum zum Themenkreis Alpen und Bergwelt. Nach einer sorgfältig geplanten, fachlich breit abgestützten Umstrukturierung im Jahr 2012 präsentiert sich heute das ALPS als zeitgemässes Ausstellungshaus, welches das identitätsstiftende Thema "Bergwelt" mit thematisch vielseitigen Wechselausstellungen und Veranstaltungen beleuchtet.

An der Finanzierung des Museums massgeblich beteiligt ist nebst dem Kanton Bern die Schweizerische Eidgenossenschaft. Der Betriebsbeitrag des Bundes wurde für die Jahre 2014–2017 von bisher CHF 500'000 auf CHF 1'020'000 angehoben. Der Beitrag des Kantons belief sich in den Jahren 2009 bis 2013 auf CHF 520'000. Per 2014 kam der bis dahin vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für "Bildung und Vermittlung" ausgerichtete Beitrag in Höhe von CHF 30'000 hinzu.

Der gegenwärtige Leistungsvertrag mit der Stiftung Schweizerisches Alpines Museum läuft per Ende 2014 aus. Der vorliegende Beschluss sieht eine Erneuerung des Leistungsvertrags für das Jahr 2015 sowie eine Erhöhung des Kantonsbeitrags auf CHF 780'000 vor. Die Beitragserhöhung von CHF 230'000 wird innerhalb der Produktgruppe Kultur kompensiert.

Durch diese Akzentsetzung innerhalb der Produktgruppe Kultur kommt der Kanton Bern der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV) nach, welche das ALPS als Institution von nationaler Bedeutung bezeichnet. Der erfolgreich neu lancierte Betrieb soll gesichert und stabilisiert werden. Für die bauliche Erneuerung und Weiterentwicklung des ALPS kann zudem weiterhin auch um Lotteriemittel angefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 5, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. c, Art. 13, Art. 17, Art. 21, Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 3, Art. 4, Art. 48 Abs. 1 und Abs. 3 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)



- Art. 47, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3 Zustimmung zum Leistungsvertrag

Dem Leistungsvertrag 2015 zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Schweizerisches Alpines Museum vom 4. August 2014 wird zugestimmt.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 FLG)

Es handelt sich um eine delegierte Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrates. Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 KKFG ist der Regierungsrat abschliessend für die Genehmigung der Leistungsverträge und der damit verbundenen Ausgaben zuständig.

5 Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeitrag 2015	CHF	780'000
---------------------	-----	---------

6 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Konto 365900

Produktgruppe 8.11.9100 Kultur, Produkt Kulturförderung

Rechnungsjahr 2015	CHF	780'000
--------------------	-----	---------

Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan 2015 eingestellt.

7 Eröffnung des Beschlusses

Der vorliegende Beschluss wird der Stiftung Schweizerisches Alpines Museum durch die Erziehungsdirektion eröffnet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion

Beilagen

- Vortrag inkl. Leistungsvertrag